

rum paciatur vexacionem, omnes regaliū prediorum traditiones ipsis faciendas approbamus et factas confirmamus ⁴¹⁾).

So souverän verfügt man nicht über „Reichsgut“, wenn man nur einen „Kondominat“ zusammen mit dem König ausübt, sondern *regnum* kann sich hier nur auf das Herzogtum, *regalia predia* auf das Herzogsgut, *regalis iurisdictio* auf die herzogliche Gerichtsbarkeit beziehen, *nostra iurisdictio* aber auf den wittelsbachischen Allodialbesitz (vgl. die *ministeriales ducis proprii* in der Philippurk. von 1205). Bis dieses Problem einer weiteren Klärung entgegengeführt werden kann, möchte man die Wahl der immerhin auffallenden Ausdrücke *regalis iurisdictio* usw. mit den auch sonst bezeugten Ambitionen des Herzogs in Verbindung bringen ⁴²⁾ und die Übersetzung „staatlich“ o. ä. wählen.

Für die Zeit Ludwigs I. von Bayern dürften keine Zweifel mehr bestehen. Für das 12. Jh. ergänze ich meine Ausführungen durch den Hinweis, daß sämtliche Belege für den Ausdruck *ministerialis regni* auf das Kloster Ranshofen führen. Damit erweist sich seine Verwendung als eine Lokaltradition jenes Ortes, der den in Bayern wenig begüterten welfischen Herzögen als bevorzugter Aufenthaltsort diente (Herzogsgut!) ⁴³⁾. Riezler hat zwar behauptet, daß die „zahlreichen Reichsministerialen“ um Ranshofen—Braunau „in Urkk. der Klöster Reichersberg, Ranshofen und Raitenhaslach“ erschienen ⁴⁴⁾, und Bosl hat diese Stelle wörtlich übernommen (2, 470) — eine Durchsicht sämtlicher Urkk. und Traditionsnotizen der drei Klöster hat aber ergeben, daß sich aus Reichersberg nicht ein einziger Beleg für *ministeriales regni* findet ⁴⁵⁾ und daß auch Raitenhaslach — mit Ausnahme zweier Sonderfälle, die gleich zur Sprache kommen werden — ausfällt, so daß nur Ranshofen übrigbleibt ⁴⁶⁾, und zwar mit seinem Traditionskodex. Ja, noch mehr:

⁴¹⁾ UB. d. Landes ob d. Enns 2, 524 Nr. 364.

⁴²⁾ Die Datumformel einer Urk. von 1204 lautet: *Monarchiam Bawarie tenente glorioso duce Ludewico*. Th. Ried, Cod. chronol.-dipl. episc. Ratisbonensis 1 (1816) S. 284 Nr. 303.

⁴³⁾ Heigel-Riezler S. 177.

⁴⁴⁾ Ebd. S. 179.

⁴⁵⁾ Es stimmt nicht einmal, wenn Riezler ebd. S. 178 mit Bezug auf Mon. Boica 3, 428 behauptet, daß Kaiser Friedrich I. Vogt des Klosters gewesen sei, denn Friedrich wird hier als Vogt des Bistums Bamberg bezeichnet, während dieselbe Urk. uns darüber belehrt (S. 426 ff. Nr. 59), daß Reichersberg seinen Vogt mit dem Erzbisum Salzburg gemeinsam hatte, und zwar damals den Grafen Konrad von Peilstein.

⁴⁶⁾ Die übersichtlichste Zusammenstellung dieser *ministeriales regni* bei Haendle S. 61—68. Ferner Bosl 2, 469—76.